

Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Förmliches Beteiligungsverfahren

Stellungnahme der Stadt Salzkotten zum Entwurf

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem

Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Beschlussempfehlung: Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Grundsatz 10.2-3 wird ersatzlos gestrichen.

Beschlussempfehlung: Der Bau- und Planungsausschuss stimmt der Streichung des Grundsatzes 10.2-3 zu, da dieser bereits aktuell nicht mit den gewählten Abständen der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten korrespondiert.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.

Beschlussempfehlung: Dem Ziel wird zugestimmt.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.

Beschlussempfehlung: Der Bau- und Planungsausschuss befürwortet eine parallele Regionalplanung für Windenergieanlagen, und die damit verbundene Realisierung der Flächenvorgabe bereits im Jahr 2025, anstatt bis spätestens zum Jahr 2032. Dieses Vorgehen gibt den Kommunen und Unternehmen eine ausreichende Planungssicherheit und verhindert mehrere Planverfahren innerhalb eines kurzen Zeitraumes. Durch die kurzen Fristen zur Erreichung des Grundsatzes ist jedoch insbesondere darauf zu achten, dass die Belange der Kommunen (hier der Stadt Salzkotten) ausreichend berücksichtigt werden und in Abhängigkeit der Eingaben und des Abwägungsergebnisses der Regionalplanungsbehörde mehrere Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Beschlussempfehlung: Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

Beschlussempfehlung: Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Beschlussempfehlung: Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung: Dem Grundsatz wird zugestimmt.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Beschlussempfehlung: Dem Ziel wird zugestimmt. Ein regelmäßiges Monitoring und eine Anpassung an zukünftige Entwicklungen sind zwingend geboten. Eine Evaluation alle 5 Jahre mit anschließender Fortschreibung ist angemessen. Es ist zwingend erforderlich die Kommunen (hier die Stadt Salzkotten) intensiv mit einzubinden.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Beschlussempfehlung: Dem Grundsatz wird zugestimmt.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Beschlussempfehlung: Dem Ziel wird zugestimmt. Durch die Systematik der Flächenkontingente im Regionalplan OWL (Entwurf) fordert die Stadt Salzkotten, dass Bereiche, in denen zukünftig durch Bauleitplanung Windenergie ermöglicht wird, nicht auf die Flächenkontingente angerechnet werden.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger

der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Beschlussempfehlung: Dem Ziel wird zugestimmt. Die Festlegung der Bereiche ist eng mit den Kommunen (hier Stadt Salzkotten) abzustimmen. Die Belange und Interessen der Kommunen (hier Stadt Salzkotten) sind im Übergangszeitraum zu berücksichtigen, um hier nicht vorzeitig Flächendarstellungen und mögliche Windenergiestandorte ohne Beteiligung der Kommunen (hier Stadt Salzkotten) zu ermöglichen.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Beschlussempfehlung: Das Ziel 10.2-14 ist zu wenig bestimmt. Es sind konkretere Vorgaben zur Beurteilung der Schutz- und Nutzfunktion eines Standortes und der Kriterien der Raumbedeutsamkeit zu formulieren.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Beschlussempfehlung: Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Beschlussempfehlung: Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar

ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Beschlussempfehlung: Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Beschlussempfehlung: Dem Grundsatz wird zugestimmt. Durch die Systematik der Flächenkontingente im Regionalplan OWL (Entwurf) fordert die Stadt Salzkotten, dass Bereiche, in denen zukünftig durch Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen ermöglicht werden, nicht auf die Flächenkontingente angerechnet werden.

Version: 15.4.1 (31-05-2023)